

Abteilung	Sachbearbeiter	Aktenzeichen	
Abteilung 2 - Finanzangelegenheiten	Herr Blank	2/BI-Ru	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	23.03.2021	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Sportzentrum Müllerholz: Beschluss zur Beantragung des vorzeitigen Maßnahmenbeginn zur Auffüllung			
Anlagen:			
Abstimmung Auffüllung HWS			

1. Vortrag:

Die Baumaßnahme Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Sportzentrum Müllerholz könnte nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2018 bis 31.03.2021 bzw. RZWas 2021 ab 01.04.2021) förderfähig sein.

Das Ingenieurbüro INROS Lackner SE aus München erarbeitet derzeit die Vorplanung für das Hochwasserrückhaltebecken am Sportzentrum Müllerholz. Die notwendigen Vermessungsarbeiten sowie die Baugrunduntersuchungen sind bereits abgeschlossen. Die speziellen artenrechtlichen Untersuchungen (saP) wurden durchgeführt. Die mit einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn bereits genehmigten altbergbaulichen Erkundungs- und Sicherungsmaßnahmen wurden ausgeschrieben und vergeben. Die in diesem Zusammenhang notwendigen Arbeiten sollen in den nächsten vier bis sechs Monaten durchgeführt werden.

Aufgrund der engen Verzahnung der Freianlagenplanung für das neue Familienbad mit den Hochwasserschutzplanungen werden entlang der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze des Familienbades Auffüllungen im Planungsbereich des Hochwasserrückhaltebeckens notwendig. Diese stellen bereits Bauleistungen dar, sodass der vorzeitige Maßnahmenbeginn beantragt werden muss, um förderunschädlich handeln zu können.

Dazu muss der Stadtrat einen Beschluss fassen, der bestätigt, dass die Stadt Penzberg für das Projekt Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens Sportzentrum Müllerholz die nachfolgend aufgelisteten Punkte beachtet:

- Aufgrund der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Rechtsanspruch auf eine staatliche Förderung abgeleitet werden.
- Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn stellt keine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG auf Erlass eines Zuwendungsbescheids dar.
- Eine etwaige spätere Förderung wird nach den dann jeweils geltenden Zuwendungsrichtlinien insbesondere mit dem dann geltenden Zuwendungssatz erfolgen.
- Der Antragsteller hat das Finanzierungsrisiko für das Vorhaben selbst zu tragen.
- Die Kosten einer Vorfinanzierung sind nicht zuwendungsfähig.

Die Verwaltung empfiehlt die Beantragung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns.

